

**Benutzungssatzung  
für Kindertageseinrichtungen  
(Kindertageseinrichtungs-Satzung)**

vom 02.12.2020

Die Gemeinde Guteneck erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtung ist der Kindergarten St. Michael für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung.

**§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

**§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeitrags ergeben sich aus den Bestimmungen des BayKiBiG mit den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

**§ 4 Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personenberechtigten. Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personenberechtigten und der Gemeinde Guteneck.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 11) jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 7).

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) nicht in der Gemeinde Guteneck haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Kernzeit der Einrichtung ist von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(2) In der Zeit vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen.

In den Schulsommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen.

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

## **§ 6 Mindestbuchungszeit und Betreuungsvertrag**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- Kinder, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres:  
3-4 Stunden/Tag. Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben:  
20 Stunden/Woche und dabei mindestens 4 Stunden/Tag. Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit wird in der Anlage zum Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.

(4) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig. Die Änderung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 7 Aufsicht**

(1) Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich nur auf die Buchungszeiten und den Bereich der Einrichtung bzw. bei Verlassen der Einrichtung auf Weisung und in Begleitung des Personals. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind von der Begleitperson dem Personal persönlich übergeben wird und endet, sobald das Kind von der Begleitperson persönlich in Empfang genommen wird. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

### **§ 8 Krankheit und Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(5) Erkrankt das Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder werden Krankheitsanzeichen während der Betreuungszeit sichtbar, haben die Personensorgeberechtigten das Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(6) Kindern werden grundsätzlich keine Medikamente oder Naturheilmittel verabreicht. Ist die regelmäßige Einnahme von Medikamenten aufgrund ärztlicher Verordnung notwendig, wird im Einzelfall nach Vorlage des Behandlungsplanes eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

## **§ 9 Ausschluss vom Besuch**

### **Kündigung durch die Gemeinde**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages oder Bestimmungen dieser Satzung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
4. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
5. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **Beendigung des Besuchs**

(1) Die Eltern können den Besuch bzw. das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

(3) Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Besuch im Regelfall zum 31.08 des Jahres.

## **§ 10 Betreuungsjahr**

(1) Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanmeldung ist nicht notwendig, wenn das Kind bereits im Vorjahr die Einrichtung besucht hat.


## **§ 11 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

## § 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.2009 außer Kraft.

Nabburg, den 02.12.2020

  
Wilhelm  
1. Bürgermeister

